

# AUSFERTIGUNG

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Weilheim i. OB (Kostensatzung)

Vom 19.06.2008

Die Stadt Weilheim i. OB erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

### § 1 Kostenerhebung

Die Stadt Weilheim i. OB erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### § 2 Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz -), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25.000 Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

### § 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungskosten sind die für die kommunalen Abgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Weilheim i. OB (Kostensatzung) vom 23.10.1998 (Amtsblatt der Stadt Weilheim i. OB Nr. 25/1998 vom 05.11.1998) außer Kraft.

Weilheim i. OB, 19.06.2008



Stadt Weilheim i. OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
02	020	<b>Hauptverwaltung Kommunalgesetze</b>  1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	10,00 € bis 2.500,00 €  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) ①
02	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>  1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvorvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	12,50 € bis 150,00 €  50,00 € bis 2.500,00 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)  1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 €  12,50 € bis 200,00 €
03	030	<b>Finanzverwaltung</b>  Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	gebührenfrei ①
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ②  bis zu einem Betrag von 500,00 € 501,00 € - 1.000,00 € 1.001,00 € - 5.000,00 € ab 5.000,00 €	5,00 € 7,50 € 15,00 € 25,00 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen</b>  (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	5,00 € bis 500,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ③	5,00 € bis 250,00 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau-(FBV))  1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG ①
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	5,00 € bis 500,00 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG ①
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	5,00 € bis 500,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§§ 24 Abs. 3, 27 a Abs. 1 und 3, 28 Abs. 2 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG ①
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG ①
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG ①
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 € bis 1.000,00 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei ①
	615	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG ①
63		<b>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	3,00 € bis 50,00 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	2,00 € bis 250,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	20,00 € bis 1.000,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG ①
67		<b>Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	2,00 € bis 155,00 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	2,00 € bis 50,00 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen ④</b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungzwang	2,00 € bis 150,00 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	2,00 € bis 500,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 ③	2,00 € bis 250,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	2,00 € bis 250,00 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	2,00 € bis 50,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ③	2,00 € bis 50,00 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
		Vgl. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Bestattungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung	

① Kostenfreiheit = frei von Gebühren und Auslagen; Gebührenfreiheit = frei von Gebühren, Auslagen werden erhoben

② Gilt auch für die Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach Art. 122 Abs. 3, 4 AO

③ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

④ Gilt für Tarifgruppen 7